



Konjunkturartikel der Bundesverfassung

S Y N O P T I S C H E D A R S T E L L U N G

über die 9 aufeinanderfolgenden Fassungen des
Konjunkturartikels

1. Entwurf der Kommission für Konjunkturfragen vom 6.9.1971
2. Vorentwurf des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes vom 14.10.1971
3. Entwurf des Bundesrates vom 10.1.1973
4. Beschluss des Ständerates vom 21.6.1973
5. Beschluss des Nationalrates vom 7.3.1974
6. Beschluss des Ständerates vom 18.6.1974
7. Bundesbeschluss vom 4.10.1974, der dem Volk am 2.3.1975 vorgelegt wurde
8. Vorentwurf des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes vom 12.5.1976
9. Entwurf des Bundesrates vom 27.9.1976.

Jede Seite bezieht sich auf einen Absatz des Art. 31^{quinquies}

1. Ziel
2. Interventionsbereiche
3. Andere Massnahmen
4. Steuerflexibilität
5. Abschreibungen
6. Oeffentliche Finanzen, Finanzplanung, Bundesbeiträge und Kantonsanteile
7. Regionale Unterschiede
8. Erhebungen
9. Ausführung
10. Rolle der Kantone, Parteien und Organisationen der Wirtschaft

(Die Numerierung entspricht derjenigen der Absätze nach der Fassung vom 4. Oktober 1974)

21.10.1976
JC/al

1	Entwurf der Kommission für Konjunkturfragen 6.9.1971	Abs. 5, 2., 3. und 4. Satz Es steht ihm ferner das Recht zu, die Bundesbeiträge an die Kantone nach der Konjunkturlage zu variieren oder die Kantone zur Verfolgung einer bestimmten Saldopolitik in ihrem Haushalt zu veranlassen. Zur Koordination der Finanzpolitik im ganzen öffentlichen Sektor erlässt der Bund Vorschriften für eine mehrjährige Haushaltplanung durch die Kantone und Gemeinden. Das Nähere bestimmt das Gesetz.
2	Vorentwurf 14.10.1971	³ Die Kantone und Gemeinden sind gehalten, ihr Finanzgebaren auf die Erfordernisse der Konjunkturstabilisierung auszurichten und zu diesem Zwecke für eine mehrjährige Finanzplanung zu sorgen. Der Bund kann die Ausrichtung von Bundesbeiträgen und von Kantonsanteilen an Bundessteuern der Konjunkturlage und dem Finanzgebaren der Kantone und Gemeinden anpassen.
3	Entwurf Bundesrat 10.1.1973	Abs. 3, 1. und 2. Satz Bund, Kantone und Gemeinden sind gehalten, ihre Haushalte auf die Erfordernisse der Konjunkturstabilisierung auszurichten und für eine mehrjährige Finanzplanung zu sorgen. Der Bund kann die Ausrichtung von Bundesbeiträgen und von Kantonsanteilen an Bundessteuern der Konjunkturlage und dem Finanzgebaren der Kantone und Gemeinden anpassen.
4	Beschluss Ständerat 21.6.1973	³ Bund, Kantone und Gemeinden sind gehalten, ihre Haushalte auf die Erfordernisse der Konjunkturstabilisierung auszurichten und für eine mehrjährige Finanzplanung zu sorgen. Der Bund kann die Ausrichtung von Bundesbeiträgen und von Kantonsanteilen an Bundessteuern der Konjunkturlage anpassen.
5	Beschluss Nationalrat 7.3.1974	³ Bund, Kantone und Gemeinden sowie ihre Betriebe und Anstalten sind gehalten, ihre Haushalte auf die Erfordernisse der Konjunkturlage auszurichten und für eine mehrjährige Finanzplanung zu sorgen. Der Bund kann die Ausrichtung von Bundesbeiträgen und von Kantonsanteilen an Bundessteuern der Konjunkturlage anpassen.
6	Beschluss Ständerat 18.6.1974	³ Bund, Kantone und Gemeinden sind gehalten, ihre Haushalte auf die Erfordernisse der Konjunkturlage auszurichten und für eine mehrjährige Finanzplanung zu sorgen. Der Bund kann die Ausrichtung von Bundesbeiträgen und von Kantonsanteilen an Bundessteuern der Konjunkturlage anpassen.
7	Beschluss NR 18.9.1974 SR 25.9.1974 Bundesbeschluss 4.10.1974	⁶ Bund, Kantone und Gemeinden und ihre Betriebe und Anstalten haben ihre Haushalte auf die Erfordernisse der Konjunkturlage auszurichten und für eine mehrjährige Finanzplanung zu sorgen. Der Bund kann die Ausrichtung von Bundesbeiträgen und von Kantonsanteilen an Bundessteuern der Konjunkturlage anpassen.
8	Vorentwurf 12.5.1976	Abs. 3, 1. Satz Bund, Kantone und Gemeinden haben ihre Haushalte auf die Erfordernisse der Konjunkturlage auszurichten.
9	Entwurf Bundesrat 27.9.1976	Wie 8

1	Entwurf der Kommission für Konjunkturfragen 6.9.1971	1 Im Interesse der Förderung der Wohlfahrt des Volkes trifft der Bund Vorkehrungen zur Verhütung von Arbeitslosigkeit und zur Vermeidung von Teuerung. Dabei hat er auf eine sozial ausgewogene Verteilung des Wohlstandes zu achten, die Ziele der Raumordnungspolitik zu respektieren und auf die wirtschaftlichen Beziehungen zum Ausland Rücksicht zu nehmen.
2	Vorentwurf 14.10.1971	-----
3	Entwurf Bundesrat 10.1.1973	Abs. 1, 1. Satz Der Bund strebt eine ausgeglichene konjunkturelle Entwicklung an.
4	Beschluss Ständerat 21.6.1973	1 Der Bund strebt im Hinblick auf die Verhütung und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit und Teuerung eine ausgeglichene konjunkturelle Entwicklung an.
5	Beschluss Nationalrat 7.3.1974	1 Der Bund fördert eine ausgeglichene konjunkturelle Entwicklung, insbesondere zur Verhütung und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit und Teuerung.
6	Beschluss Ständerat 18.6.1974	Wie 5
7	Beschluss NR 18.9.1974 SR 25.9.1974 Bundesbeschluss 4.10.1974	Wie 5
8	Vorentwurf 12.5.1976	1 Der Bund trifft Vorkehrungen für eine ausgeglichene konjunkturelle Entwicklung, insbesondere zur Verhütung und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit und Teuerung. Er arbeitet mit den Kantonen und der privaten Wirtschaft zusammen.
9	Entwurf Bundesrat 27.9.1976	1 Der Bund trifft Vorkehrungen für eine ausgeglichene konjunkturelle Entwicklung, insbesondere zur Verhütung und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit und Teuerung. Er arbeitet mit den Kantonen und der Wirtschaft zusammen.

1	Entwurf der Kommission für Konjunkturfragen 6.9.1971	² Diese Stabilisierungsaufgabe verfolgt der Bund in Zusammenarbeit mit der Notenbank mittels Massnahmen auf dem Gebiete der Aussenwirtschaftspolitik, der Geldpolitik und der Finanzpolitik.
2	Vorentwurf 14.10.1971	¹ Der Bund trifft, nötigenfalls in Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit, Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit und Teuerung, vornehmlich auf den Gebieten des Geld- und Kapitalwesens, der öffentlichen Finanzen und der Aussenwirtschaft.
3	Entwurf Bundesrat 10.1.1973	Abs. 1, 2. Satz Er trifft hiefür, nötigenfalls in Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit, Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit und Teuerung, vornehmlich auf den Gebieten des Geld- und Kreditwesens, der öffentlichen Finanzen und der Aussenwirtschaft.
4	Beschluss Ständerat 21.6.1973	^{1 bis} ¹ Der Bund trifft zu diesem Zwecke, nötigenfalls in Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit, Massnahmen auf den Gebieten des Geld- und Kreditwesens, der öffentlichen Finanzen und der Aussenwirtschaft.
5	Beschluss Nationalrat 7.3.1974	^{1 bis} ¹ Der Bund trifft zu diesem Zweck, nötigenfalls in Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit, Massnahmen auf den Gebieten des Geld- und Kreditwesens, der öffentlichen Finanzen und der Aussenwirtschaft.
6	Beschluss Ständerat 18.6.1974	Wie 5
7	Beschluss NR 18.9.1974 SR 25.9.1974 Bundesbeschluss 4.10.1974	² Wie 5
8	Vorentwurf 12.5.1976	² Bei Massnahmen auf den Gebieten des Geld- und Kreditwesens, der öffentlichen Finanzen und der Aussenwirtschaft ist der Bund befugt, nötigenfalls von der Handels- und Gewerbefreiheit abzuweichen. Er kann ferner die Wirtschaft zur Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven verhalten.
9	Entwurf Bundesrat 27.9.1976	² Bei Massnahmen auf den Gebieten des Geld- und Kreditwesens, der öffentlichen Finanzen und der Aussenwirtschaft ist der Bund befugt, nötigenfalls von der Handels- und Gewerbefreiheit abzuweichen. Er kann die Unternehmungen zur Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven verpflichten.

1	Entwurf der Kommission für Konjunkturfragen 6.9.1971	-----
2	Vorentwurf 14.10.1971	-----
3	Entwurf Bundesrat 10.1.1973	Abs. 1, 3. Satz Von der Handels- und Gewerbefreiheit abweichende Massnahmen ausserhalb dieser Gebiete sind zu befristen.
4	Beschluss Ständerat 21.6.1973	1 ^{ter} Der Bund ist überdies befugt, auch auf anderen Gebieten Massnahmen zu treffen. Weichen diese von der Handels- und Gewerbefreiheit ab sind sie zu befristen.
5	Beschluss Nationalrat 7.3.1974	-----
6	Beschluss Ständerat 18.6.1974	Wie 4
7	Beschluss NR 18.9.1974 SR 25.9.1974 Bundesbeschluss 4.10.1974	3 Reichen die Massnahmen auf Grund von Absatz 2 nicht aus, so ist der Bund befugt, auch auf andern Gebieten Vorkehren zu treffen. Weichen diese von der Handels- und Gewerbefreiheit ab, so sind sie zu befristen.
8	Vorentwurf 12.5.1976	-----
9	Entwurf Bundesrat 27.9.1976	-----

Absatz 2 (Text während der Verhandlungen) = Absatz 4 (Bundesbeschluss vom 4.10.1974)

1	Entwurf der Kommission für Konjunkturfragen 6.9.1971	Abs. 5, 1. Satz Der Bund ist befugt, im Dienste der Stabilisierung auf Bundessteuern vorübergehend Zuschläge zu erheben oder Rabatte zu gewähren oder eine demselben Zweck dienende Sondersteuer einzurichten.
2	Vorentwurf 14.10.1971	² Der Bund ist befugt, zur Stabilisierung der Konjunktur vorübergehend auf Bundessteuern Zuschläge zu erheben oder Rabatte zu gewähren und eine Sondersteuer einzuführen.
3	Entwurf Bundesrat 10.1.1973	Abs. 2, 1., 2. und 3. Satz Der Bund ist befugt, zur Stabilisierung der Konjunktur vorübergehend auf Bundessteuern Zuschläge zu erheben oder Rabatte zu gewähren und Sonderabgaben einzuführen. Die abgeschöpften Mittel sind solange stillzulegen, als es die Konjunkturlage erfordert. Ihre Rückerstattung kann vorgesehen werden.
4	Beschluss Ständerat 21.6.1973	Abs. 2, 1., 2. und 3. Satz Der Bund kann zur Abschöpfung von Kaufkraft vorübergehend auf indirekten Bundessteuern Zuschläge erheben und Sonderabgaben einführen. Die abgeschöpften Mittel sind solange stillzulegen, als es die Konjunkturlage erfordert. Ihre Rückführung oder Rückerstattung kann insbesondere in Form von Rabatten vorgesehen werden.
5	Beschluss Nationalrat 7.3.1974	² Der Bund ist befugt, zur Stabilisierung der Konjunktur vorübergehend auf Bundessteuern Zuschläge zu erheben oder Rabatte zu gewähren und Sonderabgaben einzuführen. Die abgeschöpften Mittel sind so weit stillzulegen, als es die Konjunkturlage erfordert. Ihre Rückerstattung kann vorgesehen werden.
6	Beschluss Ständerat 18.6.1974	² Der Bund ist befugt, zur Stabilisierung der Konjunktur vorübergehend auf indirekten Bundessteuern Zuschläge zu erheben oder Rabatte zu gewähren und Sonderabgaben einzuführen. Die abgeschöpften Mittel sind solange stillzulegen, als es die Konjunkturlage erfordert. Ihre Rückerstattung kann vorgesehen werden.
7	Beschluss NR 18.9.1974 SR 25.9.1974 Bundesbeschluss 4.10.1974	⁴ Der Bund kann zur Stabilisierung der Konjunktur vorübergehend auf Bundessteuern Zuschläge erheben oder Rabatte gewähren und Sonderabgaben einführen. Die abgeschöpften Mittel sind solange stillzulegen, als es die Konjunkturlage erfordert, und hierauf individuell oder in Form von Satzreduktionen zurückzuerstatten.
8	Vorentwurf 12.5.1976	Abs. 3, 2. und 3. Satz Der Bund kann zur Stabilisierung der Konjunktur vorübergehend auf bundesrechtlichen Abgaben Zuschläge erheben oder Rabatte gewähren. Die abgeschöpften Mittel sind entsprechend der Konjunkturlage stillzulegen oder zur Arbeitsbeschaffung zu verwenden.
9	Entwurf Bundesrat 27.9.1976	Abs. 3, 2. und 3. Satz Der Bund kann zur Stabilisierung der Konjunktur vorübergehend auf bundesrechtlichen Abgaben Zuschläge erheben oder Rabatte gewähren. Die abgeschöpften Mittel sind stillzulegen und bei rückläufiger Konjunktur zur Gewährung von Rabatten oder zur Arbeitsbeschaffung zu verwenden.

1	Entwurf der Kommission für Konjunkturfragen 6.9.1971	-----
2	Vorentwurf 14.10.1971	-----
3	Entwurf Bundesrat 10.1.1973	Abs. 2, 4. Satz Der Bund kann die Abschreibungsmöglichkeiten für die direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden ausdehnen oder einschränken.
4	Beschluss Ständerat 21.6.1973	Abs. 2, 4. Satz Der Bund ist befugt, die Abschreibungsmöglichkeiten für die direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden auszudehnen oder einzuschränken.
5	Beschluss Nationalrat 7.3.1974	2 ^{bis} Der Bund kann die Abschreibungsmöglichkeiten für die direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden ausdehnen oder einschränken.
6	Beschluss Ständerat 18.6.1974	Wie 5
7	Beschluss NR 18.9.1974 SR 25.9.1974 Bundesbeschluss 4.10.1974	5 Wie 5
8	Vorentwurf 12.5.1976	-----
9	Entwurf Bundesrat 27.9.1976	-----

Art. 31^{quinquies} BV (Konjunkturpolitik)

Absatz 3^{bis} (Text während der Verhandlungen) = Absatz 7 (Bundesbeschluss vom 4.10.1974)

1	Entwurf der Kommission für Konjunkturfragen 6.9.1971	-----
2	Vorentwurf 14.10.1971	-----
3	Entwurf Bundesrat 10.1.1973	Abs. 3, 3. Satz Er hat dabei auf die unterschiedliche wirtschaftliche Entwicklung der einzelnen Gebiete des Landes Rücksicht zu nehmen.
4	Beschluss Ständerat 21.6.1973	3 ^{bis} Der Bund hat bei Massnahmen im Sinne dieses Artikels auf die unterschiedliche wirtschaftliche Entwicklung der einzelnen Gebiete des Landes Rücksicht zu nehmen.
5	Beschluss Nationalrat 7.3.1974	Wie 4
6	Beschluss Ständerat 18.6.1974	Wie 4
7	Beschluss NR 18.9.1974 SR 25.9.1974 Bundesbeschluss 4.10.1974	7 Wie 4
8	Vorentwurf 12.5.1976	4 Der Bund hat auf die unterschiedliche wirtschaftliche Entwicklung der einzelnen Gebiete des Landes Rücksicht zu nehmen.
9	Entwurf Bundesrat 27.9.1976	4 Der Bund nimmt auf die unterschiedliche wirtschaftliche Entwicklung der einzelnen Gebiete des Landes Rücksicht.

1	Entwurf der Kommission für Konjunkturfragen 6.9.1971	⁶ Der Bund führt laufend statistische Erhebungen durch, die eine differenzierte Beobachtung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Landes gewährleisten. Zur ständigen Verfolgung und Beurteilung der Konjunktur unterhält oder fördert der Bund in Zusammenarbeit mit der Notenbank ein besonderes Forschungsinstitut.
2	Vorentwurf 14.10.1971	⁴ Der Bund führt laufend statistische Erhebungen über die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Landes durch.
3	Entwurf Bundesrat 10.1.1973	⁴ Der Bund führt laufend die konjunkturpolitisch erforderlichen Erhebungen durch.
4	Beschluss Ständerat 21.6.1973	Wie 3
5	Beschluss Nationalrat 7.3.1974	Wie 3
6	Beschluss Ständerat 18.6.1974	Wie 3
7	Beschluss NR 18.9.1974 SR 25.9.1974 Bundesbeschluss 4.10.1974	⁸ Wie 3
8	Vorentwurf 12.5.1976	⁵ Der Bund führt die konjunkturpolitisch erforderlichen Erhebungen durch.
9	Entwurf Bundesrat 27.9.1976	Wie 8

Absatz 5 (Text während der Verhandlungen) = Absatz 9 (Bundesbeschluss vom 4.10.1974)

<p>Entwurf der Kommission für Konjunkturfragen 6.9.1971</p>	<p>-----</p>
<p>Vorentwurf 14.10.1971</p>	<p>⁵Zur Ausführung dieses Artikels sind Bundesgesetze oder Bundesbeschlüsse im Sinne der Artikel 89 Absatz 2 oder 89bis Absatz 1 und 2 zu erlassen. Darin können der Bundesrat und die Nationalbank ermächtigt werden, die Massnahmen näher zu ordnen und deren Anwendungsdauer festzusetzen.</p>
<p>Entwurf Bundesrat 10.1.1973</p>	<p>⁵Zur Ausführung dieses Artikels sind Bundesgesetze oder allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse zu erlassen. Darin können der Bundesrat und in ihrem Aufgabenbereich die Nationalbank ermächtigt werden, die Massnahmen näher zu ordnen und deren Anwendungsdauer festzusetzen.</p>
<p>Beschluss Ständerat 21.6.1973</p>	<p>⁵Zur Ausführung dieses Artikels sind Bundesgesetze oder allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse zu erlassen. Darin können der Bundesrat und in ihrem Aufgabenbereich die Nationalbank ermächtigt werden, die Massnahmen näher zu ordnen und deren Anwendungsdauer festzusetzen. Der Bundesrat hat der Bundesversammlung spätestens nach einem Jahr über die getroffenen Massnahmen Bericht zu erstatten. Die Bundesversammlung entscheidet darüber, ob diese weiterhin in Kraft bleiben.</p>
<p>Beschluss Nationalrat 7.3.1974</p>	<p>⁵Zur Ausführung dieses Artikels sind Bundesgesetze oder allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse zu erlassen. Darin können der Bundesrat und in ihrem Aufgabenbereich die Nationalbank ermächtigt werden, die Massnahmen näher zu ordnen und deren Anwendungsbereich festzusetzen. Der Bundesrat hat der Bundesversammlung jährlich über die getroffenen Massnahmen Bericht zu erstatten.</p>
<p>Beschluss Ständerat 18.6.1974</p>	<p>⁵Zur Ausführung dieses Artikels sind Bundesgesetze oder allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse zu erlassen. Darin können der Bundesrat und in ihrem Aufgabenbereich die Nationalbank ermächtigt werden, die Massnahmen näher zu ordnen und deren Anwendungsdauer festzusetzen. Der Bundesrat hat der Bundesversammlung jährlich über die getroffenen Massnahmen Bericht zu erstatten. Die Bundesversammlung entscheidet darüber, ob diese Massnahmen weiterhin in Kraft bleiben.</p>
<p>Beschluss NR 18.9.1974 SR 25.9.1974 Bundesbeschluss 4.10.1974</p>	<p>⁹Zur Ausführung dieses Artikels sind Bundesgesetze oder allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse zu erlassen. Darin können der Bundesrat und in ihrem Aufgabenbereich die Nationalbank ermächtigt werden, die Massnahmen näher zu ordnen und deren Anwendungsdauer festzusetzen. Der Bundesrat hat der Bundesversammlung jährlich über die getroffenen Massnahmen Bericht zu erstatten. Die Bundesversammlung entscheidet, soweit die Ausführungserlasse es vorsehen, ob die Massnahmen weiterhin in Kraft bleiben.</p>
<p>Vorentwurf 12.5.1976</p>	<p>⁶Der Bundesrat hat der Bundesversammlung jährlich über die Konjunkturlage und die getroffenen Massnahmen Bericht zu erstatten.</p>
<p>Entwurf Bundesrat 27.9.1976</p>	<p>Wie 8</p>

1	Entwurf der Kommission für Konjunkturfragen 6.9.1971	-----
2	Vorentwurf 14.10.1971	⁶ Vor Erlass der Ausführungsgesetze, dringliche Bundesbeschlüsse ausgenommen, sind die Kantone und die zuständigen Organisationen der Wirtschaft anzuhören; sie können beim Vollzug der Ausführungsvorschriften herangezogen werden.
3	Entwurf Bundesrat 10.1.1973	⁶ Vor Erlass der Ausführungsgesetze, dringliche Bundesbeschlüsse ausgenommen, sind die Kantone, die politischen Parteien und die interessierten Organisationen der Wirtschaft anzuhören. Die Kantone und die Wirtschaftsorganisationen können beim Vollzug der Ausführungsvorschriften herangezogen werden.
4	Beschluss Ständerat 21.6.1973	Wie 3
5	Beschluss Nationalrat 7.3.1974	⁶ Vor Erlass der Bundesgesetze und der allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüsse, dringliche Bundesbeschlüsse ausgenommen, sind die Kantone, die politischen Parteien und die interessierten Organisationen der Wirtschaft anzuhören. Die Kantone und die Wirtschaftsorganisationen können beim Vollzug der Ausführungsvorschriften herangezogen werden.
5	Beschluss Ständerat 18.6.1974	Wie 5
7	Beschluss NR 18.9.1974 SR 25.9.1974 Bundesbeschluss 4.10.1974	¹⁰ Wie 5
3	Vorentwurf 12.5.1976	-----
1	Entwurf Bundesrat 27.9.1976	-----

1	Entwurf der Kommission für Konjunkturfragen 6.9.1971	-----
2	Vorentwurf 14.10.1971	-----
3	Entwurf Bundesrat 10.1.1973	¹ Die Bestimmungen nach den Artikeln 31 ^{bis} , 31 ^{ter} Absatz 2 und 31 ^{quater} dürfen nur durch Bundesgesetze oder Bundesbeschlüsse eingeführt werden, für welche die Volksabstimmung verlangt werden kann. Für dringliche Fälle in Zeiten wirtschaftlicher Störungen bleibt Artikel 89 ^{bis} vorbehalten.
4	Beschluss Ständerat 21.6.1973	Wie 3
5	Beschluss Nationalrat 7.3.1974	Wie 3
6	Beschluss Ständerat 18.6.1974	Wie 3
7	Beschluss NR 18.9.1974 SR 25.9.1974 Bundesbeschluss 4.10.1974	Wie 3
8	Vorentwurf 12.5.1976	-----
9	Entwurf Bundesrat 27.9.1976	-----

Bemerkung:

Die folgenden Absätze des Entwurfs der Kommission für Konjunkturfragen vom 7. September 1971 wurden in die späteren Fassungen des Konjunkturartikels nicht wieder aufgenommen.

Absatz 3:

Die Währungspolitik, die von Bund und Notenbank gemeinsam betrieben wird, ist vornehmlich auf die längerfristige Wirtschaftsentwicklung auszurichten, kann aber auch zur Absicherung stabilisierungspolitischer Vorkehren eingesetzt werden.

Absatz 4:

Die Notenbank ist befugt, die gesamte Geld- und Kreditversorgung des Landes zum Zwecke der Konjunkturstabilisierung zu regulieren. Die ihr dafür zustehenden Instrumente ordnet das Gesetz, wobei im Gesamtinteresse von Handels- und Gewerbefreiheit abgewichen werden kann.